

7. Kann ein die Revisionssumme übersteigender Wert des Beschwerdegegenstandes als glaubhaft gemacht angenommen werden, wenn der Revisionskläger in der Berufungsinstanz Erhöhung der ihm in erster Instanz zugesprochenen Summe beantragt, das Maß dieser Erhöhung aber ganz dem richterlichen Ermessen überlassen hatte?

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1905 i. S. S. (Rl.) w. Schlesiſche Aktiengesellschaft für Bergbau u. Zinkhüttenbetrieb (Bekl.). Rep. V. 582/04.

I. Landgericht Beuthen O./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger klagte wegen an seinem Grundstück erlittenen Bergschadens gegen die beklagte Bergbaugesellschaft mit den Anträgen, die Beklagte zu verurteilen,

1. die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude ordnungsmäßig zu reparieren,
2. eine ihrer Höhe nach vom Gericht festzustellende Entschädigung für den durch den Bergbau der Beklagten an seinem Grundstück Blatt 390 Chropaczow entstandenen Schaden nebst Zinsen zu zahlen.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte 1. zur Wiederherstellung der Gebäude, 2. zur Zahlung einer Summe von 2174 *M* nebst Zinsen, 3. zum Ersatz der während der Reparatur entstehenden Mietausfälle und Räumungskosten.

Die Summe von 2174 *M* entspricht dem nach der Reparatur der Gebäude verbleibenden Mindertwert.

Der Kläger legte Berufung ein mit dem Antrage, die Beklagte über das im ersten Urteil Zugespochene hinaus zur Zahlung einer weiteren Entschädigungssumme für den Mindertwert seines durch ihren Bergbau beschädigten Grundstücks zu verurteilen, deren Höhe richterlichem Ermessen überlassen bleibt.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Die von ihm mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinen Berufungsanträgen zu erkennen, eingelegte Revision ist als unzulässig verworfen worden.

Gründe:

„Nach § 546 B.P.O. ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1500 *M* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Der Beschwerdegegenstand — wenn das Berufungsurteil im ganzen Umfange angefochten wird — ist dasjenige, was die Partei mit dem Berufungsantrage begehrt, aber durch die angefochtene Entscheidung nicht erreicht hat. Im vorliegenden Falle ging das Begehren des Klägers auf Erhöhung der ihm in erster Instanz als dauernder Mindertwert des beschädigten Gebäudes zugesprochenen

Summe. Dabei wurde ausdrücklich die Höhe der weiteren Entschädigungssumme dem richterlichen Ermessen überlassen. Eine Erhöhung der Entschädigung in einer bestimmten, insbesondere einer den Betrag von 1500 *M.* übersteigenden Summe war nicht gefordert. Der Beschwerdegegenstand ist also hier der abgewiesene Antrag auf Erhöhung der Entschädigung überhaupt. Hätte der Berufungsrichter diesem Antrage in beliebiger Höhe, beispielsweise auch nur in Höhe von 100 *M.*, stattgegeben, so wäre damit dem Berufungsantrage formell und buchstäblich Genüge geschehen, und es würde schon aus diesem Grunde dem weiteren Rechtsmittel der Revision der Boden entzogen sein. Andererseits würde in diesem Falle der Berufungsrichter nicht in der Lage gewesen sein, die Berufung „im übrigen“ zurückzuweisen und demgemäß den Kläger mit einem Teil der Kosten zu belasten. Weiter, als daß dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage Folge zu geben wäre, geht das mit der Revision verfolgte Interesse des Klägers nicht. Dieser Antrag bietet aber keinen Anhalt für die Annahme eines den Betrag von 1500 *M.* übersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstandes. Daß in der Berufungsinstanz der Wert des Streitgegenstandes von dem Vertreter des Klägers auf Befragen auf 3000 *M.* angegeben und auch vom Gericht so hoch festgesetzt worden ist, kann zugunsten der Revision nicht in Betracht kommen, da für den Umfang und Inhalt des Streit- und Beschwerdegegenstandes lediglich die gestellten Anträge maßgebend sind.

Wenn nun auch die Bezifferung eines erhobenen Entschädigungsanspruchs kein notwendiges Erfordernis der Klage bilden mag (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 21 S. 387), so legt doch ein Fall, wie der vorliegende, die Frage nahe, ob Anträge, die, augenscheinlich um dadurch die kostenpflichtige Abweisung einer Mehrforderung zu vermeiden, die Höhe einer geltend gemachten Geldforderung absichtlich im unklaren lassen, in der Berufungsinstanz noch zuzulassen sind, und ob nicht in einem solchen Fall gemäß § 139 B.P.O. von der richterlichen Befugnis und Verpflichtung auf Klarstellung des Antrags hinzuwirken, Gebrauch zu machen sei. Es kann das aber hier dahingestellt bleiben, weil, selbst wenn in dieser Beziehung dem Berufungsrichter eine Säumnis zur Last gelegt werden könnte, dadurch doch nicht die dem Gegenstande nach unzulässige Revision zu begründen sein würde.

Hiernach war die Revision, wie dies auch in einem wesentlich gleichliegenden Falle — abgedruckt in Seuffert's Archiv Bd. 58 S. 171 — geschehen ist, als unzulässig zu verwerfen.“